

Benützungsreglement Turnhalle / Lokalitäten Steg

I. ALLGEMEINES

- | | |
|----------------------------------|--|
| Zweckbestimmung | 1. Die Turnhalle dient in erster Linie dem Schulbetrieb. |
| Ausserschulische Benützer | 2. Sofern der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, kann die Schulanlage ausserdem benützt werden von:

a) Turn- und Sportvereinen
b) örtlichen Organisationen und Vereinen
c) auswärtigen Interessenten |
| Lokalitäten | 3. Grundsätzlich stehen zur ausserschulischen Benützung folgende Lokalitäten zur Verfügung:

a) Turnhalle mit Garderoben und Duschen
b) Küche / Office
c) Benkenstube
d) Burgerstube
e) Pfarrsaal |
| Benutzungsgesuch | 4. Für die Benützung dieser Lokalitäten ist ein Gesuch an den Gemeinderat zu stellen.
Der Gemeinderat informiert den Abwart im voraus, damit dieser die notwendigen Vorkehrungen treffen kann. |
| Verantwortlicher Leiter | 5. Die Benützung der Anlage ohne einen verantwortlichen Leiter ist untersagt
Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume gemäss Benützerplan beanspruchen. |
| Rauchverbot | 6. In den öffentlichen Räumen ist das Rauchen untersagt. |
| Sorgfaltspflicht | 7. Die Benützer sind verpflichtet, alle beanspruchten Anlagen mit grösster Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten. |

- Kehricht** 8. Die Kehrichtentsorgung bei Anlässen ist Sache des Veranstalters
- Zuwiderhandlungen** 9. Die Anordnungen der Verwaltung und des Abwartes sind unbedingt zu befolgen. Bei Verstössen gegen das Benützungsreglement behält sich die Gemeindeverwaltung das Recht vor, den Fehlbaren die Benützung der Anlagen vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
- Schlüsselabgabe** 10. Die Abgabe von Schlüsseln an die zuständigen Personen erfolgt durch den Abwart gegen Unterschrift. Nach der Benützung sind die Eingangstüren immer abzuschliessen.
- Haftung** 11. a) Die Veranstalter haften für jeden Schaden, den sie an Gebäude, Anlage oder Inventar verursachen. Schäden sind unverzüglich dem Abwart zu melden.
b) Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- Benützungsgebühren** 12. Der Gemeinderat setzt Benützungsgebühren fest.
Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, von kirchlicher, kultureller oder gemeinnütziger Bedeutung kann der Gemeinderat die Gebühren herabsetzen oder ganz erlassen.
Für Vereinsnähe, Generalversammlungen und Delegiertenversammlung der Vereine und der Institutionen von Steg, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen, werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen mit Eintritt und Verkauf von Getränken und Speisen sowie Vereinslotos sind gebührenpflichtig.
Die Benützungsgebühren sind im Anhang aufgelistet.

II. BENÜTZUNG DER ANLAGEN DURCH DIE SCHULE

- Benützungsordnung** 1. Jede Lehrperson ist mit ihren Schülern dafür verantwortlich, dass die vereinbarte Benützungsordnung eingehalten wird.

III. AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG DER ANLAGEN

A) Turn- und Sportbetrieb

- | | |
|------------------------------------|---|
| Belegungsplan | 1. Für die ordentliche Benützung der Turnhalle wird in Zusammenarbeit mit den interessierten Turn- und Sportvereinen ein <u>Belegungsplan erstellt</u> . |
| Ausserordentliche Benützung | 2. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen für Veranstaltungen usw. zur Benützung bereits vergebener Räume oder Plätze zu erteilen. |
| Aufsicht | 3. Benützer dürfen die Turnhalle nur in Begleitung ihrer Leiter/Innen betreten. |
| Benützungsdauer | 4. Die Benützer dürfen sich nur während den vereinbarten Zeiten in den ihnen zugeteilten Räumen aufhalten. Der Betrieb in der Turnhalle dauert in der Regel bis <u>spätestens 22.00 Uhr</u> .

Um 22.00 Uhr sind die Lokalitäten geräumt zu verlassen und die Eingangstüren abzuschliessen. |
| Gymnastik- oder Turnschuhe | 5. In der Turnhalle sind Gymnastik- oder Turnschuhe, die ausschliesslich in der Halle benützt werden, obligatorisch. Es sind nur Schuhe mit hellen Sohlen gestattet (auf keinen Fall schwarze Sohlen). |
| Geräte | 6. Die benötigten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch vorschriftgemäss zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen. Geräte der Turnhalle dürfen im Freien nicht benützt werden. |
| Vereinseigene Geräte | 7. Das Aufstellen und Aufbewahren von Geräten, die einem Verein gehören, ist nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle haftet der Eigentümer selber. |
| Fussballspielen | 8. Das Fussballspielen ist nur mit dazu speziell geeigneten Softbällen gestattet. |
| Duscheinrichtungen | 9. Die Duscheinrichtungen stehen den Benützern der Turnhalle, unter Aufsicht der verantwortlichen Leiter/Innen, zur Verfügung. |

B) Anlässe

- | | |
|---------------------------------------|---|
| Übernahme/Abgabe | 10. Die Übernahme und Abgabe der Turnhalle erfolgt jeweils mit dem Abwart. Vorhandene Mängel oder durch den Benutzer verursachte Schäden sind festzuhalten. |
| Bestuhlung | 11. Tische und Stühle sind nur für in der Turnhalle und nicht für Anlässe im Freien bestimmt. |
| Aufräumen/Reinigung

des | 12. Für das Aufstellen und Versorgen von Stühlen, Tischen, Geschirr und anderer Einrichtungen sowie für die Grobreinigung (besenrein) sind die Veranstalter (unter Aufsicht

Abwartes) verantwortlich.
Die Anweisungen des Abwartes sind strikte zu befolgen.
Ein allfälliger Mehraufwand wird dem Veranstalter verrechnet. |
| Technische Einrichtungen | 13. Die Aufsicht über die Benützung der technischen Einrichtungen untersteht dem Abwart. |
| Sicherheitsvorkehrungen | 14. Für besondere Anlässe (Konzerte, kann der Gemeinderat erweiterte Sicherheitsvorkehrungen (Securitas, Personenkontrollen) anordnen. |

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|--------------------------|--|
| Einhaltung | 1. Der Inhalt dieses Reglementes wird den Benützern zur Kenntnis gebracht. Diese sind gegenüber der Verwaltung für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich. |
| Ausnahmen | 2. Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Gemeindeverwaltung. |
| Beschwerdeinstanz | 3. Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat. Er entscheidet endgültig. |
| Inkrafttreten | 4. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat sofort in Kraft. |

So beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 8. Januar 2007

GEMEINDEVERWALTUNG STEG

Die Präsidentin

Andrea Roth

Der Schreiber

René Zurbriggen